

## **Erklärung zur Unternehmensführung, Konzernklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance**

Die Erklärung zur Unternehmensführung, die Konzernklärung zur Unternehmensführung und der Bericht zur Corporate Governance sind auch auf unserer Website unter „Investor Relations – Corporate Governance“ veröffentlicht.

## **Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB für das Geschäftsjahr 2021**

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) und der Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB stellen Vorstand und Aufsichtsrat Informationen zu den wichtigsten Bestandteilen unserer Unternehmensführung bereit. Sie umfassen neben der jährlichen Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken sowie weitere Aspekte der Unternehmensführung wie insbesondere eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mynaric AG**

#### **zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“)**

##### **gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Mynaric AG haben am 26.04.2022 die folgende Entsprechenserklärung verabschiedet:

Vorstand und Aufsichtsrat der Mynaric AG erklären, dass die Mynaric AG mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK“) entspricht und auch zukünftig entsprechen wird:

1. Die Gesellschaft entspricht nicht Empfehlung G.17 des DCGK, wonach der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen im Aufsichtsrat bei der Vergütung angemessen berücksichtigt wird.

Die ordentliche Hauptversammlung 2021 der Gesellschaft hat eine höhere Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Tätigkeit des Vorsitzenden und der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des Corporate Governance- und Nominierungsausschusses führt zu keinem erheblich höheren zeitlichen Aufwand, sodass die Gesellschaft der Ansicht ist, dass eine höhere Vergütung nicht erforderlich ist.

2. Die Gesellschaft entspricht nicht Empfehlung F.2 des DCGK, wonach der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tage nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll. Die Gesellschaft hält die gesetzlichen Vorgaben für die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.
3. Die Mynaric AG entspricht derzeit noch nicht den Empfehlungen des Abschnitts G.I. des DCGK hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Vorstand und Aufsichtsrat der Mynaric AG werden der ordentlichen Hauptversammlung 2022 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands zur Beschlussfassung vorlegen, das für alle Anstellungsverträge mit Mitgliedern des Vorstands der Mynaric AG gilt, die nach der ordentlichen Hauptversammlung 2022 geschlossen oder verlängert werden.

**Für den Vorstand:**

**Bulent Altan**

**Für den Aufsichtsrat:**

**Dr. Manfred Krischke**  
**Aufsichtsratsvorsitzender**

## **Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Unternehmensführungspraktiken**

### **Compliance**

Die Einhaltung von Verhaltensregeln und Gesetzen wird bei uns insbesondere durch folgende konzernweit durchgesetzte Dokumente sichergestellt: eine konzernweite Compliance Richtlinie inklusive Verhaltenskodex und eines Code of Business Conduct and Ethics, sowie weitere interne Prozesse und Richtlinien. Unsere Compliance Richtlinie legt die fundamentalen Prinzipien und die wichtigsten Richtlinien und Handlungsweisen für das Verhalten im Geschäftsleben fest. Gerade in geschäftlichen, rechtlichen oder ethischen Konfliktsituationen dient sie unseren Mitarbeitern und Führungskräften als wertvolle Hilfestellung. Zudem stärkt der in der vorgenannten Richtlinie enthaltene Verhaltenskodex unsere transparenten und schlüssigen Managementprinzipien sowie das Vertrauen von Öffentlichkeit, Geschäftspartnern, Mitarbeitern und Finanzmärkten. Die Einhaltung der Compliance Richtlinie wird sorgfältig überwacht. Die konzernweite Umsetzung des Verhaltenskodex wird vom globalen Compliance-Komitee begleitet. Auch die Richtlinie selbst wird regelmäßig überprüft und angepasst. Dies gilt auch für das bei uns implementierte Compliance-Management-Programm, das einerseits die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften gewährleisten soll, andererseits aber auch hohe ethische Standards implementiert, die sowohl für die Geschäftsleitung als auch für jeden Mitarbeiter verpflichtend sind. Die Gesamtverantwortung für das Compliance-Management-Programm liegt beim Vorstand, der hierüber dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht erstattet. Der Vorstand hat dabei in Wahrnehmung seiner Compliance-Verantwortung die entsprechenden Aufgaben auf verschiedene Funktionen bei Mynaric übertragen.

### **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und des Executive Management Teams sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse**

Zur Sicherstellung einer guten Corporate Governance gilt eine offene, umfassende und regelmäßige Kommunikation als Leitlinie für die Zusammenarbeit zwischen unserem Vorstand und unserem Aufsichtsrat. Das vom deutschen Aktiengesetz vorgeschriebene duale Führungssystem trennt explizit zwischen Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Die Verantwortlichkeiten beider Gremien sind vom Gesetzgeber sowie durch die Satzung und die Geschäftsordnungen der Gremien klar geregelt. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten eng zusammen und handeln sowie entscheiden zum Wohle des Unternehmens. Ihr erklärtes Ziel ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts.

Jedes Vorstandsmitglied verantwortet einen eigenen Zuständigkeitsbereich, der im Geschäftsverteilungsplan festgelegt ist und über den es seine Vorstandskollegen laufend unterrichtet. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sowohl der Geschäftsverteilungsplan als auch die Geschäftsordnung wurden vom Aufsichtsrat verabschiedet.

Die Gesellschaft hat zudem das sog. Executive Management Team eingerichtet. Unter der Führung des Vorstandsvorsitzenden ist das Executive Management Team für die Strategieentwicklung, das operative Management des Unternehmens und die Erreichung seiner Ziele und Ergebnisse verantwortlich. Das Executive Management Team bereitet Entscheidungen für die Beschlüsse des Vorstands vor und fasst gemeinsam mit dem Vorstand Beschlüsse, sofern diese nicht kraft Gesetzes oder Beschlusses des Aufsichtsrats in die alleinige Kompetenz des Vorstands fallen. Das Executive Management Team besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und leitenden Führungspersonlichkeiten aus den Kernbereichen des Unternehmens wie Business Development & Sales, Chief Engineering und Quality, Operations, Engineering, Information Technology, Kommunikation und Investor Relations, Human Resources sowie Legal & Compliance. Derzeitige Mitglieder des Executive Management Teams sind neben den Mitgliedern des Vorstands Tina Ghataore, CCO, Tino Schuldt, COO, Stefan Bindl, Head of Engineering, Sven Meyer-Brunswick, C3PO sowie Luis Martin-Navajas, Chief Engineer. Bei spezifischen Fragestellungen werden Vertreter aus anderen Fachabteilungen entsprechend hinzugezogen.

Sitzungen des Vorstands sollen regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Wochen stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Daneben finden Sitzungen des Executive Management Team in der Regel wöchentlich statt und wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Bei wesentlichen Ereignissen kann jedes Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstands einberufen. Beschlüsse des Vorstands können auch außerhalb von Sitzungen per Telefax, E-Mail oder schriftlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden. Zu jeder Sitzung des Vorstands soll ein schriftliches Protokoll angefertigt werden. Eine Abschrift dieses Protokolls soll jedem Vorstandsmitglied unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der darauffolgenden Sitzung widerspricht.

Der Vorstand hält mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden regelmäßig Kontakt, unterrichtet diesen über den Gang der Geschäfte und die gegenwärtige Lage des Konzerns und berät mit ihm Strategie, Planung und Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Bei wesentlichen Ereignissen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein könnten, berichtet der Vorstand unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht für bedeutende Geschäftsvorgänge Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats vor. Nähere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und zu wichtigen Beratungsthemen im Geschäftsjahr 2021 sind im Bericht des Aufsichtsrats zu finden.

Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen pro Kalenderhalbjahr ab. Für seine Arbeit hat sich der Aufsichtsrat in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung eine Geschäftsordnung gegeben: Danach koordiniert der Aufsichtsratsvorsitzende die Arbeit im Aufsichtsrat und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können jedoch auch außerhalb einer Sitzung schriftlich (einschließlich E-Mail) oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Beschlüsse des Aufsichtsratsgremiums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Aufsichtsratssitzungen werden protokolliert. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, werden ebenfalls schriftlich festgehalten. Eine Kopie der Aufsichtsratsprotokolle wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung gestellt.

Entsprechend der Empfehlung in D.13 des Kodex beurteilt der Aufsichtsrat regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die letzte Überprüfung nahm der Aufsichtsrat dabei im Januar 2022 vor. Die Überprüfung wurde anhand eines Fragebogens vorgenommen, den jedes Mitglied des Aufsichtsrats ausgefüllt hat. Die Ergebnisse wurden sodann in einer nachfolgenden Aufsichtsratssitzung diskutiert und bewertet.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Aufsichtsrat verfügt über drei ständige Ausschüsse: den Prüfungsausschuss, den Vergütungsausschuss und den Corporate Governance- und Nominierungsausschuss. Diese drei vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse sind jeweils mit fachlich qualifizierten Mitgliedern besetzt.

#### **Prüfungsausschuss**

Die zentrale Aufgabe des Prüfungsausschusses besteht in der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Erfüllung seiner Kontrollpflicht insbesondere in Bezug auf die Richtigkeit des Jahres- und Konzernabschlusses, die Tätigkeit des Abschlussprüfers sowie die internen Kontrollfunktionen, insbesondere Risikomanagement sowie Compliance. Daneben unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung zur Wahl des unabhängigen Abschlussprüfers. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Steve Gekos (Vorsitzender), Dr. Manfred Krischke sowie Peter Müller-Brühl. Steve Gekos verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Dr. Manfred Krischke verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

#### **Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Gesamtaufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand sowie dessen Umsetzung in den Vorstandsanstellungsverträgen und die Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung vor. Ferner bereitet der Vergütungsausschuss die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems und die Billigung des jährlichen Vergütungsberichts vor. Der Ausschuss bereitet schließlich Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern vor. Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Dr. Manfred Krischke (Vorsitzender), Peter Müller-Brühl sowie Vincent Wobbe.

#### **Corporate Governance- und Nominierungsausschuss**

Der Corporate Governance- und Nominierungsausschuss begleitet bei Bedarf die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Bestellung als Vorstands- oder als Aufsichtsratsmitglied und unterbreitet dem Gesamtaufsichtsrat diesbezüglich Vorschläge. Ferner befasst sich der Ausschuss mit Corporate Governance-Fragen des Konzerns und bereitet insbesondere die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über die jährliche Entsprechenserklärung, die Corporate Governance-Berichterstattung und des Berichts des Aufsichtsrats vor. Mitglieder des Corporate Governance- und Nominierungsausschusses sind Dr. Manfred Krischke (Vorsitzender), Peter Müller-Brühl sowie Vincent Wobbe.

Gemäß Ziffer C.14 des Kodex sind die Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats auf unserer Website unter „Unternehmen – Management – Aufsichtsrat“ veröffentlicht.

## **Kompetenzprofil, Diversitätskonzept und Ziele für die Zusammensetzung**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sein Kompetenzprofil und die Ziele für seine Zusammensetzung überarbeitet und ein Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB erstellt.

Danach ist der Aufsichtsrat der Mynaric AG so zusammenzusetzen, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügt und eine angemessene Überwachung und Beratung des Vorstands der Mynaric AG unter Beachtung des Grundsatzes der Vielfalt (*Diversity*) gewährleistet ist.

Für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern werden der Hauptversammlung solche Kandidaten vorgeschlagen, die das Gesamtkompetenzprofil aus Fachkompetenz, Erfahrung, Integrität, Engagement, Unabhängigkeit und Charakter erfüllen. Bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung werden auch die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt.

### **Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat der Mynaric AG**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen in ihrer Gesamtheit über die fachliche Kompetenz und Erfahrung verfügen, um die Aufgaben des Aufsichtsrates der Mynaric AG als international tätiges Laserkommunikationsunternehmen zu erfüllen.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mynaric AG erachtet der Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Fähigkeiten und Kenntnisse als entscheidend:

- Allgemeine Kenntnisse der Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, um in den Aufsichtsratssitzungen ausreichende und substanzielle Beiträge leisten zu können;
- Mindestens ein Mitglied muss über Erfahrung oder Kenntnisse in der Luft- und Raumfahrt-, Transport- und/oder Kommunikationsbranche verfügen.
- Mindestens ein Mitglied muss über Erfahrungen oder Kenntnisse in der Fertigung verfügen
- Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 AktG);
- Mindestens ein Mitglied muss über Erfahrung oder Kenntnisse in Personalfragen im Hinblick auf Vorstandsangelegenheiten haben.

### **Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat der Mynaric AG**

Der Aufsichtsrat strebt ein angemessenes Maß an Vielfalt in Bezug auf Alter, Geschlecht, Internationalität und beruflichen Hintergrund sowie fachliche Kompetenz, Erfahrung und Persönlichkeit an, um eine vielfältige Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu erreichen und es dem Aufsichtsrat insgesamt zu ermöglichen, seine Entscheidungen auf unterschiedliche kulturelle und berufliche Perspektiven und ein breites Erfahrungsspektrum zu stützen.

Der Aufsichtsrat wird dabei insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates müssen über umfangreiche internationale Erfahrung oder einen internationalen Hintergrund verfügen;
- Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats ist zum Zeitpunkt seiner Ernennung unter 60 Jahre alt;

- Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats haben unterschiedliche berufliche Hintergründe und Erfahrungen.

Hinsichtlich des Frauenanteils im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird.

### **Weitere Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

#### **ALTERSGRENZE**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Mynaric AG sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung durch die Hauptversammlung in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. Der Aufsichtsrat kann jedoch in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen.

#### **DAUER DER AMTSZEIT**

Die ununterbrochene Dauer der Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds soll in der Regel zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Aufsichtsrat kann jedoch beschließen, in bestimmten Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung zu machen.

#### **UNABHÄNGIGKEIT**

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG hält unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur eine Anzahl von mindestens drei unabhängigen Mitgliedern für angemessen. Gemäß dem Kodex ist ein Aufsichtsratsmitglied von der Mynaric AG, deren Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär dann unabhängig, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär steht. Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern u.a. an den Empfehlungen des Kodex. Dies bedeutet unter anderem, dass ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich nicht als unabhängig anzusehen ist, wenn das Mitglied oder ein naher Familienangehöriger des Mitglieds

- in den zwei Jahren vor seiner Berufung in den Aufsichtsrat der Mynaric AG Mitglied des Vorstands der Mynaric AG war;
- im Jahr vor seiner Ernennung (direkt oder indirekt) eine wesentliche Geschäftsbeziehung mit der Mynaric AG oder einer Konzerngesellschaft der Mynaric AG unterhält oder unterhielt;
- ein enger Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist; oder
- seit mehr als zwölf Jahren Mitglied des Aufsichtsrats ist.

Wesentliche und dauerhafte Interessenkonflikte, insbesondere aufgrund von Tätigkeiten bei wesentlichen Wettbewerbern, sollen vermieden werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte in Einzelfällen nicht generell ausgeschlossen werden können. Mögliche Interessenkonflikte sind gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und werden durch geeignete Maßnahmen beseitigt. Im Falle eines nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikts kann dies zur Beendigung des Aufsichtsratsmandats des betreffenden Mitglieds führen.

## VERFÜGBARKEIT

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats müssen sicherstellen, dass sie ausreichend Zeit aufbringen können, um die mit ihrem Aufsichtsratsmandat bei der Mynaric AG verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies erfordert in der Regel, dass

- das Aufsichtsratsmitglied in der Lage ist, an mindestens vier ordentlichen Aufsichtsratssitzungen pro Jahr persönlich oder per Videokonferenz teilzunehmen, für die jeweils eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist;
- das Aufsichtsratsmitglied an außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen kann, wenn dies für die Behandlung bestimmter Themen erforderlich ist;
- das Aufsichtsratsmitglied an der Hauptversammlung teilnehmen kann;
- dem Aufsichtsratsmitglied genügend Zeit für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zur Verfügung steht; und
- das Aufsichtsratsmitglied je nach Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit drei ständigen Ausschüssen des Aufsichtsrats zusätzliche Zeit für die Vorbereitung und Teilnahme an den Ausschusssitzungen einplant.

### **Derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG ist entsprechend der oben genannten Ziele zusammengesetzt. Er setzt sich aus einer angemessenen Anzahl unabhängiger Mitglieder mit internationalem Hintergrund zusammen.

### **Zielgrößen für den Anteil von Frauen**

#### **Im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG besteht derzeit aus fünf Mitgliedern, davon keine Frauen, was einem Anteil von 0 % entspricht.

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat auf 20,00 % festgelegt, d.h., mindestens eins von fünf Mitgliedern soll eine Frau sein. Diese Zielgröße soll bis zum 31. März 2027 erreicht werden.

#### **Im Vorstand**

Der Vorstand der Mynaric AG besteht derzeit aus drei männlichen Mitgliedern. Der aktuelle Anteil von Frauen im Vorstand der Gesellschaft beträgt somit 0 %.

Der Aufsichtsrat der Mynaric AG hat die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand auf 33,33 % festgelegt, d.h., mindestens eins von drei Mitgliedern soll eine Frau sein. Diese Zielgröße soll bis zum 31. März 2027 erreicht werden.

### **In der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes**

#### **1. Zielgröße für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands**

Der Vorstand setzte im April 2022 eine Zielgröße von 25 % Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest und beabsichtigt, einen Mindestanteil von 25 % Frauen in der ersten

Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 31. März 2027 zu erreichen. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands der Mynaric AG (direkt dem Vorstand unterstellte Abteilungsleiter) bestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zielgröße aus 15 Mitgliedern, davon 3 Frauen, was einem Frauenanteil von 20 % entspricht.

## 2. Zielgröße für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands

Der Vorstand setzte im April 2022 eine Zielgröße von 25 % Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands fest und beabsichtigt, einen Mindestanteil von 25 % Frauen in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands bis zum 31. März 2027 zu erreichen. Die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands der Mynaric AG (der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands direkt unterstellte Abteilungsleiter) bestand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zielgröße aus 26 Mitgliedern, davon 4 Frauen, was einem Frauenanteil von 15 % entspricht.

## **Diversitätskonzept für den Vorstand der Mynaric AG**

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB das folgende Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands der Mynaric AG festgelegt. Das Ziel des Diversitätskonzepts für den Vorstand ist es, den Aspekt der Vielfalt gezielt für den weiteren Erfolg des Unternehmens zu nutzen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Vielfalt im Sinne von unterschiedlichen Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründen eine wichtige Voraussetzung für Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Unternehmenserfolg darstellt. Gemeinsam mit dem Vorstand stellt der Aufsichtsrat eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sicher. Bei der Suche nach Kandidaten für die Position eines Vorstandsmitglieds der Mynaric AG sind unter anderem die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen sowie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse über das Geschäft der Mynaric AG die entscheidenden Auswahlkriterien.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere auch die folgenden Aspekte:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrungen verfügen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Ausbildungs- und Berufserfahrung aufweisen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit mit dem Marktumfeld, den einzelnen Geschäftsfeldern und dem Marktsegment, in dem die Mynaric AG tätig ist, vertraut sein.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit einschlägige Erfahrung in der Führung börsennotierter Unternehmen besitzen.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen eine ausgewogene Altersstruktur aufweisen.
- Hinsichtlich des Frauenanteils im Vorstand hat der Aufsichtsrat gemäß § 111 Abs. 5 AktG Zielgrößen und Fristen für deren Erreichung festgelegt, auf die verwiesen wird. Die oben genannten Kriterien wurden bei der Ernennung von Vorstandsmitgliedern bereits berücksichtigt.

Weitere Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Altersgrenze

Zum Zeitpunkt ihrer Bestellung sollen Vorstandsmitglieder nicht älter als 67 Jahre sein. Der Aufsichtsrat kann aber im Einzelfall eine Ausnahme davon beschließen. Die Altersgrenze von 67 Jahren wird derzeit eingehalten.